

AMTSBLATT

der Landeshauptstadt **Graz**



Nr. 17 | Jahrgang 116

Mittwoch, 28. Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Fernwärmeanschlussbereich 2020 zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept	2
Berufung auf ein Bezirksratsmandat	4
Berufung auf Mandate im Migrantinnen- und Migrantenbeirat	5
Nachtrags-Voranschlagsentwurf 2020	7
Voranschlagsentwurf 2021	8
Richtlinie Nutzungsentgelte für öffentliches Gut	9
Richtlinie Förderungen für Reininghaus Sockelzonen	10
Impressum	15

VERORDNUNG

GZ.: A14 – 106578/2019/0002

GZ.: A23 – 106621/2019/0004

**Fernwärmeanschlussbereich 2020 zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept;
Teilgebiete 02/002 bis 02/006, 04/002 bis 04/009, 05/004 bis 05/009,
06/003, 06/004, 07/002, 07/003, 08/002, 08/003, 13/002, 13/003,
14/002 bis 14/009, 16/002 bis 16/006, 17/001**
gem. § 22 (9) StROG 2010

Beschluss

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 23.04.2020

Gemäß § 22 (9) StROG 2010 idF. LGBL 6/2020 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem (Fernwärmeanschlussbereich) besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht beigelegt.

§ 2

Im Planwerk sind die Teile des Gemeindegebietes mit Fernwärmeanschlussbereichen festgelegt.

§ 3

Die Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung in den festgelegten Bereichen sind in der verbindlichen Zusage (gemäß § 22 Abs. 9 lit.1c) der Energie Graz GmbH & Co KG vom 15. Jänner 2020 (Eingang vermerkt unter GZ: A14 – 106578/2019/0001) als zuständiges Energieversorgungsunternehmen definiert.

§ 4

Die Umsetzung erfolgt in zeitlicher Hinsicht schrittweise und gemäß den Bestimmungen des § 6 des Steiermärkischen Baugesetzes.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

- (2) Der verordnete Fernwärmeanschlussbereich 2020 zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept liegt im Magistrat Graz, Stadtplanung, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der **Erläuterungsbericht** und die **Planbeilagen** zu dieser Verordnung können aufgrund der großen Datenmenge nicht im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz kundgemacht werden. Sie können diese Unterlagen im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden oder im Internet unter https://www.graz.at/cms/beitrag/10215047/7758015/Sachprogramme_zum_STEK.html einsehen (§ 101 Abs. 2 Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBL 130/1967 idF. 34/2020).

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4– 19237/2017/0064

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Josef Poglitsch, Bezirksrat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend ist am 31. Juli 2020 verstorben.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBL. 86/2012 in der Fassung LGBL. 135/2016, wird Frau Karin **Ingerl**, geb. 1964, Angestellte, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4– 18841/2017/0003

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Mohammad Haci hat seinen Hauptwohnsitz nicht mehr im Grazer Stadtgebiet. Gemäß § 13q Abs. 2a Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 hat Herr Haci damit den Anspruch auf sein Mandat im Migrantinnen- und Migrantenbeirat der Stadt Graz verloren und dieses muss nachbesetzt werden.

§ 46 Migrantinnen- und Migrantenbeirat – Wahlordnung Graz 2007

Gemäß § 46 Migrantinnen- und Migrantenbeirat – Wahlordnung Graz 2007, LGBl. 83/2007, wird Herr Bülent **Kasimoglu**, geb. 1978, Taxifahrer, 8053 Graz, vom Wahlvorschlag „Kurdische Liste für Zusammenleben“ auf dieses Mandat berufen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4– 18841/2017/0003a

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Adea Hadžiabdić hat ihr Mandat im Migrantinnen- und Migrantenbeirat Graz mit Wirkung 31.12.2019 zurücklegt.

§ 46 Migrantinnen- und Migrantenbeirat – Wahlordnung Graz 2007

Gemäß § 46 Migrantinnen- und Migrantenbeirat – Wahlordnung Graz 2007, LGBl. 83/2007, wird Herr Dražen **Plavšić**, geb. 1994, Angestellter, 8020 Graz, vom Wahlvorschlag „Neue Generation“ auf dieses Mandat berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A8-101366/2019/0014

Nachtrags-Voranschlagsentwurf 2020

Der Nachtrags-Voranschlagsentwurf der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2020 ist fertiggestellt.

Gemäß § 90 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist dieser Entwurf samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Nachtrags-Voranschlagsentwurf 2020 beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen.

Der Nachtrags-Voranschlagsentwurf für das Jahr 2020 liegt ab Donnerstag, den 22. Oktober 2020 im Rathaus, III. Stock, Tür 324, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A8-83554/2020/0002

Voranschlagsentwurf 2021

Der Voranschlagsentwurf der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2021 ist fertiggestellt.

Gemäß § 90 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Voranschlagsentwurf 2021 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Voranschlagsentwurf 2021 beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen.

Der Voranschlagsentwurf für das Jahr 2021 liegt ab Donnerstag, den 22. Oktober 2020 im Rathaus, III. Stock, Tür 324, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ: A10/1-028488/2020/0012

Nutzungsentgelte für öffentliches Gut

Die Richtlinie des Gemeinderates vom 04.11.1988 in der Fassung vom 06.02.2006, bzw. vom 02.05.2007, mit der die Entgelte für die Benützung öffentlichen Gutes festgelegt werden, wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.10.2020 wie folgt geändert:

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. 130/1967 in der Fassung LGBL. 34/2020 wurde beschlossen:

Die Nutzungsentgelte für die Benützung öffentlichen Gutes der Tarifposten TP 1.2 „Nachimbissstände“, TP 1.5 „Gastgärten“ sowie TP 4.10 „Veranstaltungen“ werden für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021 ausgesetzt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A15-077221/2017/0006

Förderungen für Reininghaus Sockelzonen

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.10.2020 über Förderungen für Reininghaus Sockelzonen für den Zeitraum 2021 - 2025

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. 130/1967 in der Fassung LGBL. 34/2020 wird beschlossen:

1. Ziel der Förderung

Um eine optimale Eingliederung des Entwicklungsgebiets in den Stadtteil zu gewährleisten, werden mittels Förderung der monetäre Anreiz geschaffen, um das Synergiepotential mit den anderen Teilen der Stadt zu heben und auch die Dynamik bei der Entwicklung von Reininghaus zu steigern. Ein vitaler Branchenmix ist entscheidend für die Qualität des neuen Stadtteils und muss sich an den Leitbegriffen „klimafreundlich“, „nachhaltig“ und „innovativ“ orientieren.

2. Zielgruppe

Unternehmen, deren Geschäftsmodelle sich an den Leitbegriffen klimafreundlich, nachhaltig und innovativ in Übereinstimmung mit den globalen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen orientieren:



3. Zielgebiet

Das Zielgebiet umfasst die entstehenden Sockelzonen der Quartiere, welche im neuen Stadtteil Reininghaus entwickelt werden.

4. Das Mietfördermodell - grundsätzliche Voraussetzungen

Das antragstellende Unternehmen muss sein Geschäftsmodell an den Leitbegriffen „klimafreundlich“, „nachhaltig“ und innovativ“ ausrichten.

Diese Tatsache soll in einer Unternehmensbeschreibung überzeugend dokumentiert und dargelegt werden.

Die wirtschaftliche Realisierbarkeit des Unternehmenskonzeptes ist durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen. Dabei darf an den erforderlichen Fähigkeiten des Förderwerbers/der Förderwerberin kein Zweifel bestehen. Ist der/die FörderwerberIn eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

Es muss ein gültiger Mietvertrag zu gewerblichen Zwecken (eventuell Vorvertrag) für eine Betriebsstätte im Entwicklungsgebiet Reininghaus vorliegen.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen.

5. Unternehmensgröße

Die Betriebsgröße des zu fördernden Unternehmens darf maximal 50 Beschäftigte (KMU-Definition!) nicht übersteigen. Diese Zahl bezieht sich auf das gesamte Unternehmen mit allen Betriebsstätten. Die Zahl der Beschäftigten ist bei der Antragstellung explizit anzuführen und zu bestätigen.

6. Förderfähige Kosten

Unterstützt werden die Mietkosten. Als Berechnungsbasis dient die Nettomiete gewerblicher Flächen, die für die Tätigkeit des Unternehmens notwendig sind.

Die Betriebskosten werden von der Unterstützung nicht erfasst. Die geförderten Flächen müssen sich in den ausgewiesenen Sockelzonen befinden.

Allfällige Mieterhöhungen innerhalb der Laufzeit der Förderung werden nicht berücksichtigt.

7. Förderungsart und Förderintensität

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Nettomietkosten im 1. Jahr, 40 % im 2. Jahr und 20 % im 3. Jahr nach der Antragstellung.

Die Obergrenze der Förderung beträgt maximal € 10.560,-.

Es werden monatliche Nettomietkosten pro m² bis zu maximal € 12,-/ m² anerkannt. Der übersteigende Betrag wird nicht gefördert.

Damit ergibt sich eine maximale Mietunterstützung von € 4.800,- im ersten Jahr (€ 400,- pro Monat), € 3.840,- im 2. Jahr (€ 320,- im Monat) und € 1.920, im 3. Jahr (€ 160,- pro Monat). (Berechnungsszenarien siehe Anhang!)

Die Fördermittel richten sich nach den jährlichen Budgetbeschlüssen der Stadt.

8. Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden Mietzahlungen ab dem Datum der Antragstellung. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

9. Mietvereinbarung

Grundlage ist eine gültig abgeschlossene Mietvereinbarung zu gewerblichen Zwecken. Gewerbliche Nutzungen von Räumlichkeiten im Rahmen einer Mietvereinbarung zu Wohnzwecken (Büro in der eigenen Wohnung) ist von einer Förderung ausgeschlossen.

10. Art der Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt zum Ende jeden Kalenderjahres, nach Vorlage der Mietzahlungsnachweise für das betreffende Jahr. Sollte die Mietvereinbarung vor dem Ablauf des dritten Jahres gekündigt, kommt der nicht in Anspruch genommene Förderbetrag nicht mehr zur Auszahlung.

11. Förderabwicklung

Die Förderung erfolgt in Form dieser Richtlinie. Demnach können sich interessierte Unternehmen, welche den Kriterien entsprechen, bei der Wirtschaftsabteilung der Stadt Graz um die Förderung bewerben. Zur Beurteilung bei der Vergabe der Förderung, werden folgende Kriterien herangezogen:

- Qualität des Geschäftsmodells
- Synergiepotential Stadtteil / Branchenmix
- Nachhaltigkeit, Klimafreundlichkeit und Innovation des Produkts/der Dienstleistung

Beurteilt werden die Einreichungen von einem Projektbeirat. Von diesem wird eine Empfehlung zur Beschlussfassung abgegeben. Der Projektbeirat wird vom Stadtteilmanagement organisiert und besteht aus:

- einem/er Vertreter/in des Stadtteil Managements oder/und der Baudirektion – Stadtteilentwicklung Reininghaus
- einem/er Vertreter/in der Bauträger
- einem/er Vertreter/in der Wirtschaftsabteilung der Stadt Graz

Mit der Empfehlung des Beirats wird von der Wirtschaftsabteilung eine Beschlussfassung durch die Gremien der Stadt herbeigeführt.

12. Subsidiarität, Kumulierung

Eine Förderung von bereits geförderten Mietkosten ist ausgeschlossen.

Bei dieser Förderung ist auf die Einhaltung der *De-minimis-Regelung* zu achten.

Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung sind Beihilfen, die unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem Anmeldeverfahren bei der Europäischen Kommission unterliegen, da aufgrund der Betragsgrenze angenommen wird, dass weder der Wettbewerb noch der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.“

- Das jeweilige Förderungsprogramm ist als De-minimis-Beihilfe gekennzeichnet,
- zusammengerechnet werden gewährte De-minimis-Beihilfen der letzten drei Steuerjahre (Wirtschaftsjahre),
- die Summe darf in diesem Zeitraum den Betrag von € 200.000,- nicht überschreiten.

13. Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Förderanträge, die keine Deckung durch das Budget des jeweiligen Jahres finden oder vom Projektbeirat nicht empfohlen werden, können nicht unterstützt werden.

14. Laufzeit

Diese Richtlinie hat Gültigkeit bis einschließlich 2025 und orientiert sich im Ausmaß an den für die Förderung jährlich zur Verfügung gestellten Mitteln, die im Rahmen des jährlichen Budgetbeschlusses fixiert werden.

Anhang Musterberechnungsbeispiele

Berechnung zur Unterstützung von gemieteten Gewerbeflächen Entwicklungsgebiet Reininghaus

Beispiel klein: 45m ²			
Nettomiete pro m²	12 €	540 €	45 m²

maximal geförderte Fläche		Förderung / Monat	Jahr=12M
Förderung 1. Jahr	50%	270 €	3.240 €
Förderung 2. Jahr	40%	216 €	2.592 €
Förderung 3. Jahr	20%	108 €	1.296 €
3 Jahre = 36 Monate		19.440 €	Förderung
		7.128 €	37%

Beispiel opt: 67m ²			
Nettomiete pro m²	12 €	800 €	67 m²

maximal geförderte Fläche		Förderung / Monat	Jahr=12M
Förderung 1. Jahr	50%	400 €	4.800 €
Förderung 2. Jahr	40%	320 €	3.840 €
Förderung 3. Jahr	20%	160 €	1.920 €
3 Jahre = 36 Monate		28.880 €	Förderung
		10.560 €	37%

Beispiel groß: 120 m ²			
Nettomiete pro m²	12 €	1.440 €	120 m²

maximal geförderte Fläche		Förderung / Monat	Jahr=12M
Förderung 1. Jahr	*)	400 €	4.800 €
Förderung 2. Jahr	*)	320 €	3.840 €
Förderung 3. Jahr	*)	160 €	1.920 €
3 Jahre = 36 Monate		51.840 €	Förderung
		10.560 €	20 %

*) Förderung lt. Punkt 7 der Richtlinie gedeckelt mit maximal € 10.560 bzw. € 12/m²

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.